

Geschäftsordnung der

Ausländerinnen- und Ausländervertretung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 01.12.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 3. November 2021 (GV. NRW S. 1180), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Aufgabe dieser Geschäftsordnung ist die Regelung der Organisation, der Koordinierung und des Geschäftsbetriebes der Ausländerinnen- und Ausländervertretung sowie des unabhängigen Referats für die ausländischen Studierenden der RWTH.
- (2) Diese Geschäftsordnung trifft Regelungen im Rahmen des Hochschulgesetzes, der Satzung der Studierendenschaft der RWTH und ihrer Ergänzungsordnungen. In allen Fragen, in denen diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der RWTH entsprechend.

II. Ausländerinnen- und Ausländervertretung

§ 2 Präsidiale Aufgaben

- (1) Die Referentin bzw. der Referent und die stellvertretende Referentin bzw. der stellvertretende Referent für die ausländischen Studierenden stehen der Ausländerinnen- und Ausländervertretung vor.
- (2) Die Referentin bzw. der Referent für die ausländischen Studierenden beruft die Ausländerinnen- und Ausländervertretung auf elektronischem Weg unter Einbehaltung einer Ladungsfrist von fünf Kalendertagen ein. Sie bzw. er leitet die Sitzung und gibt die Beschlüsse der Ausländerinnen- und Ausländervertretung an die Betroffenen weiter.
- (3) Die Referentin bzw. der Referent für die ausländischen Studierenden kann die Ausländerinnen- und Ausländervertretung während der Vorlesungszeit jederzeit einberufen. Die Ausländerinnen- und Ausländervertretung tagt während der Vorlesungszeit in der Regel mindestens einmal pro Monat.
- (4) Sie bzw. er muss sie einberufen:
 - a. spätestens am fünfzehnten Tage nach Vorlesungsbeginn,
 - b. unverzüglich auf Antrag von drei Mitgliedern der Ausländerinnen- und Ausländervertretung unter Einhaltung der Ladungsfrist.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Ausländerinnen- und Ausländervertretung ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern der Ausländerinnen- und Ausländervertretung gebunden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft:
 - a. zu Beginn jeder Sitzung der Ausländerinnen- und Ausländervertretung,
 - b. vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitglieds der Ausländerinnen- und Ausländervertretung.

- (3) Verliert die Ausländerinnen- und Ausländervertretung die Beschlussfähigkeit vor Erledigung der Tagesordnung, so wird die Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung ist bezüglich der unerledigten Punkte der Tagesordnung der vorherigen Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder der Ausländerinnen- und Ausländervertretung beschlussfähig, sofern die Ladungsfrist eingehalten wurde.

§ 4 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Jedes Mitglied der Ausländerinnen- und Ausländervertretung hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Für Beschlüsse und Wahlen ist eine einfache Mehrheit erforderlich, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (3) Beschlüsse sind im Protokoll niederzulegen.
- (4) Beschlüsse der Ausländerinnen- und Ausländervertretung werden, sofern von dieser nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Ausländerinnen- und Ausländervertretung verhandelt in öffentlicher Sitzung.

§ 6 Verfahren

Das Verfahren für die Sitzungen der Ausländerinnen- und Ausländervertretung richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

III. Unabhängiges Referat für die ausländischen Studierenden

§ 7 Wahl

- (1) Die Ausländerinnen- und Ausländervertretung wählt die Referentin bzw. den Referenten und die stellvertretende Referentin bzw. den stellvertretenden Referenten für die ausländischen Studierenden sowie die Projektleiterinnen bzw. die Projektleiter im unabhängigen Referat für die ausländischen Studierenden. Die Referentin bzw. der Referent und die stellvertretende Referentin bzw. der stellvertretende Referent für die ausländischen Studierenden müssen der Ausländerinnen- und Ausländervertretung angehören.
- (2) Gewählt ist, wer in geheimer oder offener Wahl die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Ausländerinnen- und Ausländervertretung auf sich vereinigt.
- (3) Die Wahl einer Referentin bzw. eines Referenten sowie einer stellvertretenden Referentin bzw. eines stellvertretenden Referenten für die ausländischen Studierenden ist die erste Amtshandlung der Ausländerinnen- und Ausländervertretung. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Die Wahl folgt den Grundsätzen der Personenwahl laut Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 8 Stellung und Pflichten

- (1) Die Referentin bzw. der Referent für die ausländischen Studierenden vertritt die Ausländerinnen- und Ausländervertretung entsprechend § 32, (1) 1., 2., 3. und 7. Der Satzung der Studierendenschaft. Die stellvertretende Referentin bzw. der stellvertretende Referent für die ausländischen Studierenden vertritt die Referentin bzw. den Referenten.
- (2) Die Referentin bzw. der Referent für die ausländischen Studierenden legt gegenüber der Ausländerinnen- und Ausländervertretung Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben des unabhängigen Referats für die ausländischen Studierenden ab.
- (3) Die Referentin bzw. der Referent für die ausländischen Studierenden berichtet während der Sitzungen des Studierendenparlaments über die Erfüllung der Aufgaben des unabhängigen Referats für die ausländischen Studierenden.

§ 9 Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Hochschule und Vereinen ausländischer Studierender

- (1) Das unabhängige Referat für die ausländischen Studierenden vertritt gemeinsam mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss die Interessen der ausländischen und staatenlosen Studierenden gegenüber der Hochschule. Dazu arbeitet es mit dem International Office sowie dem Studierendensekretariat zusammen.
- (2) Die Vereine der ausländischen Studierenden haben eine wichtige Funktion bei der Wahrnehmung der kulturellen Interessen der ausländischen Studierenden. Daher wird die Zusammenarbeit mit diesen Vereinen angestrebt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 20.10.2021 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 29.11.2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 01.12.2021

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger